

Musikkapellen im Straßenverkehr

(Siehe im Buch „Musik in Bewegung“ auf den Seiten 8 - 10 und auf der ÖBV- Homepage)

1. **Gesetzliche Bestimmungen**
2. **Wer trägt die Verantwortung**
3. **Wer ist haftbar**
4. **Musikkapellen im öffentliche Verkehr**
5. **Was ist unbedingt zu beachten**
6. **Meldepflicht – wer meldet was wohin**

Zu 1. - Gesetzliche Bestimmungen

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), insbesondere die §§ 29, 77 und 86 StVO, regeln das Verhalten und die Sicherheit von Personengruppen auf Straßen mit öffentlichen Verkehr.

Hinzu kommen die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Zu 2. - Wer trägt die Verantwortung?

Bei Ausrückungen im Straßenverkehr hat grundsätzlich der Stabführer, oder zumindest jene Person, welche die Musikanten antreten lässt und in Bewegung setzt, für die Sicherheit der Musikkapelle zu sorgen.

Gemäß § 2 StGB macht sich strafbar, wer z. B. eine geschlossene Personengruppe auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht ausreichend vor anderen Verkehrsteilnehmern schützt, indem diese(r) gegen die Grundregeln der StVO verstößt.

Zu 3. - Wer ist haftbar?

a) Bei einer Kollision eines Kfz mit einer Musikkapelle z. B. wird in erster Linie der Stabführer haftbar sein. Er muss nämlich seine Schuldlosigkeit beweisen, dass er die ihm aufgetragene Sicherungspflicht erfüllt hat.

b) Im Falle eines Unfalles aufgrund mangelnder oder gänzlich fehlender Beleuchtung gem. § 77 Abs. 2 ist aber auch jeder Musiker strafbar, der die Bestimmungen nicht eingehalten hat.

c) Die verschuldete Übertretung von Sicherheitsbestimmungen bei öffentlichen Umzügen macht den Veranstalter und bei „Musik im Straßenverkehr“ den Stabführer zivil- und strafrechtlich haftbar.

Zu 4. - Musikkapellen im Straßenverkehr

Geschlossene Züge von Straßenbenützer (Musikkapellen) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr!

a) Geschlossene Züge von Straßenbenützern

- Kinder- und Schülergruppen
- Geschlossene Verbände des ÖBH/Sicherheitsdienstes
- Prozessionen
- Leichenzüge
- und in analoger Anwendung auch Musikkapellen

Diese dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung behindert werden! (§ 29 StVO).

Ausnahme: **Einsatzfahrzeuge!**

b) Geschlossene Züge von Straßenbenützer (Musikkapellen)

Demnach gilt bei Umzügen oder Ausrückungen von Musikkapellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr der Vertrauensgrundsatz (§ 3 StVO), wonach diese darauf vertrauen dürfen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer die für die Straßenbenützung maßgeblichen Rechtsvorschriften einhalten.

z.B.:

- Überholverbote (§ 16 StVO)
- Vorbeifahren (§ 17 StVO)

Das Vorbeifahren an einer geschlossenen Personengruppe (**Musikkapelle**) oder Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn dadurch andere Straßenbenützer weder behindert noch gefährdet werden.

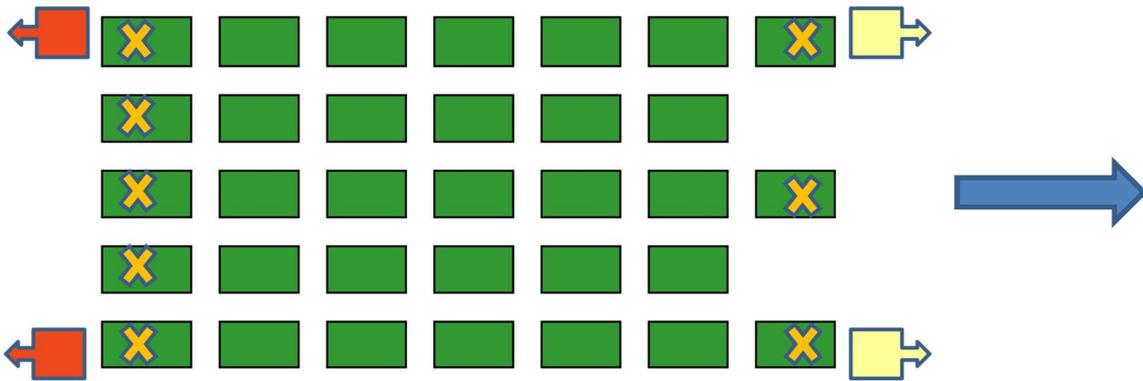
c) Geschlossene Züge von Straßenbenützer

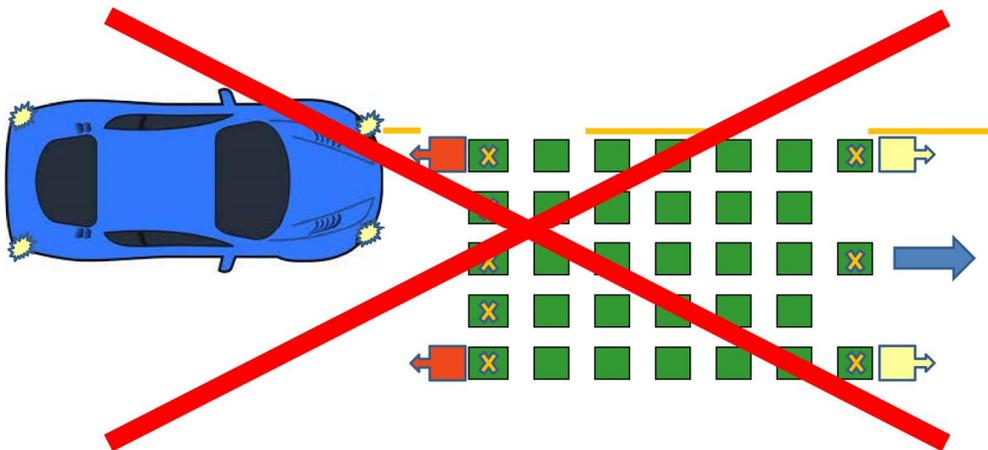
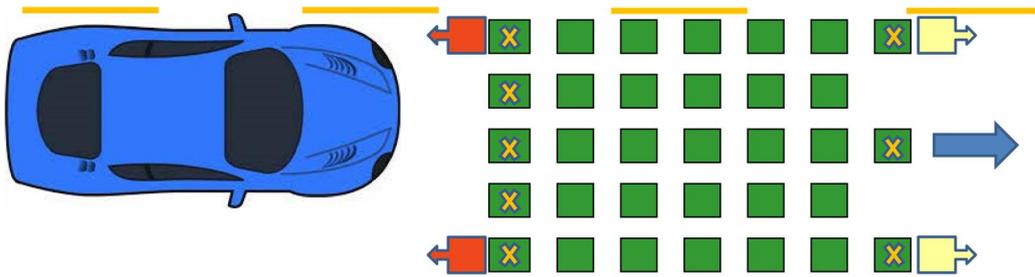
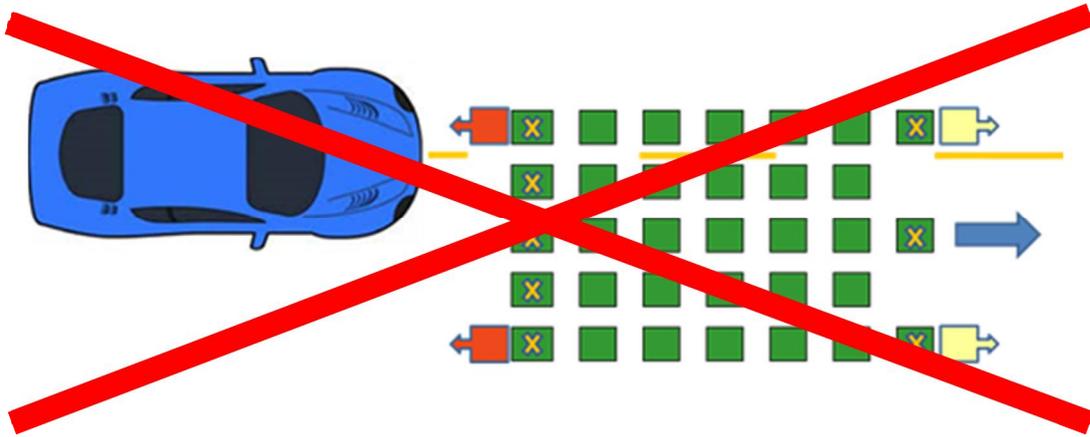
(Schutzbestimmung für Musikkapellen)

Eine weitere Schutzbestimmung für geschlossene Züge von Straßenbenützer ist das Gebot des Fahrens auf Sicht, wonach die Fahrgeschwindigkeit an die Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen ist (§ 20 StVO).

Zu 5 - Was ist unbedingt zu beachten?

a) Bei Prozessionen, Leichenbegängnissen und sonstigen Umzügen **muss** von den Teilnehmern (Musikkapelle) die rechte Fahrbahnseite benützt werden (§ 77 Abs. 1 StVO).





b) Ein geschlossener Zug von Straßenbenützern (Musikkapellen) darf weder über Brücken noch über Stege im Gleichschritt marschieren (§ 77 Abs. 1 StVO).

c) Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder sonstiger schlechter Witterung (z. B. starker Regen, Schneefall) ist die Spitze und das Ende geschlossener Züge von Straßenbenützer durch weiße (nach vor) bzw. rote Lampen (nach hinten) an allen vier Ecken kenntlich zu machen (§ 77 Abs. 2 StVO).

d) Ein geschlossener Zug von Straßenbenützer (Musikkapelle) darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden (§ 77 Abs. 3 StVO). Die Warnblinkanlage darf dabei nicht verwendet werden!!!

e) Auch bei guter Sicht sollte die Musikkapelle von Fahrzeugen abgesichert werden, zumindest aber unmittelbar dahinter ein Fahrzeug folgen. Auf diese Weise sollten Personenschäden in der Musikkapelle bzw. im Prozessionszug weitgehend vermieden werden.

Auf keinen Fall dürfen Stabführer und/oder Marketenderinnen vor der Musikkapelle den Gegenverkehr anhalten!

Zu 6. - Meldepflicht - was ist zu melden?

Im Falle der Benützung einer Straße ist bei öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen volkstümlichen Festen, Prozessionen oder dergleichen drei Tage zuvor sowie bei Leichenbegängnisse 24 Stunden zuvor die Anzeige zu erstatten. (§ 86 StVO).

a) Meldepflicht: wer hat zu melden?

Im Falle von öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen volkstümlichen Festen Prozessionen oder dergleichen

- vom jeweiligen Veranstalter
- Leichenbegängnisse vom Bestattungsinstitut

(§ 86 StVO).

b) Meldepflicht: wohin ist zu melden?

- Bei öffentlichen oder ortsüblichen Umzügen
- volkstümlichen Festen Prozessionen oder dergleichen
- Leichenbegängnisse ist im ländlichen Bereich an die Gemeinde, in städtischen Bereich an die Landespolizeidirektion die Anzeige zu erstatten.

(§ 86 StVO).

c) Meldepflicht: Was hat die Anzeige zu beinhalten?

Grundsätzlich unterliegt die Anzeige nach § 86 StVO keiner besonderen Form. Die Anzeige hat aber zu enthalten:

- den genauen Grund der Beeinträchtigung (wer, was)
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum (von wann bis wann)
- Örtlichkeit (alle benötigten Straßen und/oder Plätze)

(§ 86 StVO).

d) Meldepflicht: Straßensperre wegen Musikertreffen?

Sollte aufgrund eines Musikertreffens bzw. des Einmarsches der Gastkapellen eine Straßensperre erforderlich sein, so muss von die Musikkapelle mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung im Falle

- einer Gemeindestraße an die Gemeinde
- einer Landes- oder Bundesstraße an die Bezirksverwaltungsbehörde ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung (§ 82 StVO) stellen.

e) Meldepflicht: Straßensperre wegen eines Musikertreffens?

Im Falle

- einer Gemeindestraße erlässt die Gemeinde
- einer Landes- oder Bundesstraße erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bescheid, in der die straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 82 StVO erteilt wird.

Aufgrund dieses Bescheides erlässt wiederum die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verordnung hins. der Straßensperre.

Wichtig: Absicherung durch die Polizei!!

Sollten bei

- Prozessionen,
- Begräbnissen und kleineren Umzügen von der zuständigen Behörde (Gemeinde, Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft/SVA) keine straßenpolizeilichen Vorkehrungen getroffen worden sein, dann ist es angebracht die Polizei zwecks Absicherung hinzuzuziehen.

f) Absicherung durch Feuerwehr?

Die Feuerwehren dürfen (§ 44b StVO) nur bei

- Elementarereignissen, die bereits eingetreten oder zu erwarten sind (Lawine, Hochwasser etc.),
- unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebreche
- unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen wie z. B. Brände, Unfälle usw. Maßnahmen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung von der Behörde getroffen worden wäre.

Beedete Verkehrsregler der Feuerwehren sind jedoch bei Vorliegen einer entsprechenden straßenpolizeilichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, auch neben den oben angeführten Ereignissen die erwähnten Maßnahmen zu treffen.

g) Was ist vor einer Ausrückung abzuklären?

Vor jeder Ausrückung auf öffentlichen Verkehrsflächen ist abzuklären:

- Wer ist Veranstalter?
- Wurde diese Veranstaltung gemeldet/angezeigt?
- Gibt es (eine) Straßensperre(n)?
- Gibt es eine Absicherung und wie sieht diese aus?
- Ist die Verkehrsfläche (Straße), die man benützen will, ausreichend beleuchtet?
- Gibt es eine Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung?

Bei Unfällen immer die Polizei (und falls nötig die Rettung) verständigen!!